

# AMTSBLATT

DER

## EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

23. JUNI 1965

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

8. JAHRGANG Nr. 109

## INHALT

## EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## VERORDNUNGEN

- Verordnung Nr. 78/65|EWG des Rates vom 15. Juni 1965 über die Regelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten* ..... 1857/65
- Verordnung Nr. 79/65|EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG* ..... 1859/65

## INFORMATIONEN

## DER RAT

- 65/311|EWG:**  
*Beschluß des Rates vom 15. Juni 1965 zur nochmaligen Verlängerung seines Beschlusses vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen* ..... 1866/65
- 65/312|EWG:**  
*Beschluß des Rates vom 15. Juni 1965 über die Regelung, die auf dem Gebiet der Ausfuhrbürgschaften und der Ausfuhrfinanzierungen auf bestimmte Zulieferungen aus anderen Mitgliedsländern oder aus Nichtmitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet..* 1867/65
- 65/313|EWG:**  
*Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1965 über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren der Tarifnummern ex 29.27 und 45.01* ..... 1869/65
- 65/314|EWG:**  
*Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1965 über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren der Tarifnummern 14.02 B I, ex 38.19 Q und ex 48.01 E II* ..... 1870/65

INHALT (*Fortsetzung*)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

INFORMATIONEN

<i>Mitteilung der Hohen Behörde der EGKS an die Unternehmensverbände der Gemeinschaft (Artikel 48 des Vertrages) .....</i>	1872/65
--	---------

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## VERORDNUNGEN

### VERORDNUNG Nr. 78/65/EWG DES RATES

vom 15. Juni 1965

**über die Regelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten**

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar <sup>(2)</sup> hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen dieser assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Der Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(3)</sup> enthält die gleiche Verpflichtung bezüglich der Interessen dieser Länder und Hoheitsgebiete.

Die in Artikel 11 des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Konsultationen haben stattgefunden.

Zweck der einzuführenden Regelung muß eine Ausweitung des Handels zwischen den assoziierten Staaten und den Mitgliedstaaten sein.

Die Verordnungen Nr. 19 <sup>(4)</sup> und Nr. 16/64/EWG des Rates <sup>(5)</sup> haben für Getreideveredelungserzeugnisse einschließlich Reis eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die jede andere Schutzmaßnahme an der Grenze ersetzt.

Der Abschöpfungsbetrag für Veredelungserzeugnisse setzt sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag soll einen Schutz der Verarbeitungsindustrie gewährleisten.

Die von der Gemeinschaft übernommene Verpflichtung kann dadurch erfüllt werden, daß für die Einfuhr von Veredelungserzeugnissen aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten eine schrittweise Herabsetzung des festen Teilbetrags der Abschöpfung gewährt wird.

Um nachteilige Auswirkungen auf den Handel mit denaturiertem Mehl und Grieß von Manihot sowie Stärke von Manihot zwischen den

<sup>(1)</sup> AB Nr. 96 vom 2. 6. 1965, S. 1686/65.

<sup>(2)</sup> AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.

<sup>(3)</sup> AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.

<sup>(4)</sup> AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.

<sup>(5)</sup> AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

Mitgliedstaaten einerseits und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Gebieten andererseits zu vermeiden, und um eine Angleichung an die neue Lage zu ermöglichen, sollte für diesen Handel eine Sonderregelung in Aussicht genommen werden, indem der feste Teilbetrag auf Null festgesetzt und innerhalb bestimmter Grenzen die abschöpfungsfreie Einfuhr von Stärke von Manihot genehmigt wird.

Ein ähnliches Problem stellt sich für die aus diesen assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten eingeführte Reiskleie, die zuweilen einen hohen Stärkegehalt hat und auf die daher gemäß der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates <sup>(1)</sup> der Abschöpfungsbetrag für Kleie mit hohem Stärkegehalt anwendbar ist; dieser Abschöpfungsbetrag könnte ihren Absatz gefährden; die Anwendung des Abschöpfungsbetrags für Reiskleie mit einem mittleren Stärkegehalt auf diese Erzeugnisse ist ein geeignetes Mittel, dieser Schwierigkeit zu begegnen —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

##### Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 wird bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die unter die Verordnung Nr. 141/64/EWG fallen und aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten stammen, ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich zusammensetzt aus:

a) dem beweglichen Teilbetrag, der auf Einfuhren aus dritten Ländern anzuwenden ist,

<sup>(1)</sup> AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.

b) dem festen Teilbetrag, der auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten anzuwenden ist.

##### Artikel 2

(1) Bei der Einfuhr von Mehl oder Grieß von Manihot, die einem Denaturierungsverfahren unterworfen worden sind, ist der feste Teilbetrag gleich Null.

(2) Die Einfuhren von Stärke aus Manihot werden

a) bis zum 31. Dezember 1966 bis zu einer Menge, welche für jeden Mitgliedstaat dem jährlichen Durchschnitt der von ihm in den Jahren 1962, 1963 und 1964 aus allen assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten eingeführten Mengen entspricht, abschöpfungsfrei,

b) ab 1. Januar 1967 mit einem festen Teilbetrag von Null durchgeführt.

(3) Bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reiskörnern ist der bewegliche Teilbetrag bis zum 31. Dezember 1966 gleich dem auf Grund der geltenden Verordnungen für diejenige Kategorie des betreffenden Erzeugnisses vorgesehenen Teilbetrag, welche dem niedrigsten Stärkegehalt entspricht.

(4) Die Mitgliedstaaten geben der Kommission bis zum 30. September 1965 die in Absatz (2) Buchstabe a) angegebene Durchschnittsmenge und bis zum 31. März jeden Jahres die gemäß diesem Artikel eingeführten Mengen bekannt.

##### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 1969.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 1965.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**M. COUVE DE MURVILLE**

**VERORDNUNG Nr. 79/65/EWG DES RATES****vom 15. Juni 1965****zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG****DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik sind objektive und zweckdienliche Informationen insbesondere über die Einkommen in den verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgruppen und über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen Betriebe erforderlich, die zu den Gruppen gehören, die auf Gemeinschaftsebene besondere Aufmerksamkeit erfordern.

Die Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe bilden die wichtigste Quelle für die Angaben, die für eine Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben und für die Untersuchung ihrer betriebswirtschaftlichen Verhältnisse unerlässlich sind.

Die Angaben müssen aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, die zweckmäßig und nach gemeinsamen Vorschriften besonders ausgewählt worden sind und auf nachprüfbaren Tatsachen beruhen; sie müssen sich auf technische, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe beziehen, von Einzelbetrieben stammen, möglichst rasch verfügbar sein, von gleichen Begriffsbestimmungen ausgehen, nach einem gemeinsamen Schema mitgeteilt werden und der Kommission jederzeit und in allen Einzelheiten zur Verfügung stehen.

Diesen Erfordernissen kann nur durch ein gemeinschaftliches Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen Rechnung getragen werden, das sich auf die landwirtschaftlichen Buchstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten stützt und auf der freiwilligen, vertrauensvollen Mitarbeit der Beteiligten beruht.

Die Vielfalt der mit der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Informationsnetzes landwirt-

schaftlicher Buchführungen verbundenen sachlichen Aufgaben, die sich sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten stellen, erfordert eine schrittweise Einrichtung der Buchführungen, die zu einer Begrenzung des Erfassungsbereichs für die ersten Jahre zwingt.

Die Auswahl der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die kritische Prüfung und die Wertung der erhaltenen Daten erfordern eine Bezugnahme auf Daten, die aus anderen Informationsquellen stammen.

Den Landwirten muß die Sicherheit gegeben werden, daß die auf der Grundlage dieser Verordnung erhaltenen Buchführungsdaten ihrer Betriebe und alle anderen Einzelangaben weder zu steuerlichen Zwecken verwendet noch von Personen, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen tätig sind oder tätig gewesen sind, preisgegeben werden.

Um sich der Objektivität und der Zweckdienlichkeit der gesammelten Informationen zu vergewissern, muß die Kommission in der Lage sein, alle notwendigen Auskünfte darüber zu erhalten, wie die mit der Auswahl der landwirtschaftlichen Betriebe beauftragten Gremien und die am gemeinschaftlichen Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen beteiligten Buchstellen ihre Aufgaben erfüllen; sie muß ferner die Möglichkeit haben, falls sie es für notwendig erachtet, mit Unterstützung der in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen Sachverständige an Ort und Stelle zu entsenden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Gemeinschaftsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Nach einigen Jahren des Funktionierens des gemeinschaftlichen Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen wird die Kommission in der Lage sein, einen Bericht über die gewonnenen Erfahrungen und nötigenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vorzulegen —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG  
ERLASSEN :**

(1) AB Nr. 157 vom 30. 10. 1963, S. 2653/63.

## ABSCHNITT I

**Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft***Artikel 1*

(1) Für die Erfordernisse der gemeinsamen Agrarpolitik wird ein gemeinschaftliches Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — im folgenden „Informationsnetz“ genannt — gebildet.

(2) Zweck des Informationsnetzes ist die Sammlung der erforderlichen Buchführungsdaten, insbesondere

a) zur jährlichen Feststellung der Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe, die zu dem in Artikel 4 festgelegten Erfassungsbereich gehören;

b) zur Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe.

(3) Die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Angaben dienen insbesondere als Grundlage für einen Bericht der Kommission über die Lage der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten der Gemeinschaft, der jährlich dem Rat vorgelegt wird.

*Artikel 2*

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Betriebsleiter: die natürliche Person, die die laufende und tägliche Führung des landwirtschaftlichen Betriebes innehat;

b) Betriebsklasse: eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Betrieben, die die gleichen Merkmale in bezug auf die in Artikel 4 Absatz (3) Buchstabe a) genannten Kriterien aufweisen;

c) Buchführungsbetrieb: jeder in das Informationsnetz einbezogene oder einzubeziehende landwirtschaftliche Betrieb;

d) Gebiet: Gebiet eines Mitgliedstaats oder ein zum Zweck der Auswahl der Buchführungsbetriebe abgegrenzter Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats; die Liste der Gebiete ist im Anhang enthalten;

e) Buchführungsdaten: alle einen landwirtschaftlichen Betrieb kennzeichnenden Daten technischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, die sich aus einer Buchführung ergeben, die systematische und regelmäßige Eintragungen im Verlauf des Rechnungsjahres umfaßt.

## ABSCHNITT II

**Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben***Artikel 3*

Die Bestimmungen dieses Abschnitts betreffen die Sammlung der Buchführungsdaten zum Zweck der jährlichen Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben.

*Artikel 4*

(1) Der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) genannte Erfassungsbereich umfaßt die landwirtschaftlichen Betriebe, die

— ihrer Betriebsorganisation nach auf den Verkauf ausgerichtet sind und

— die Grundlage für die hauptberufliche Tätigkeit des Betriebsleiters darstellen.

(2) a) In den ersten drei Jahren der Anwendung dieser Verordnung werden unter den landwirtschaftlichen Betrieben des in Absatz (1) festgelegten Erfassungsbereichs diejenigen mit einer Betriebsfläche von mindestens 5 Hektar berücksichtigt.

Diese Flächenbegrenzung gilt jedoch nicht für landwirtschaftliche Betriebe, deren Endproduktion zu mehr als der Hälfte durch eines oder mehrere der nachstehenden Erzeugnisse gebildet wird: Erzeugnisse des Weinbaus, des Obstbaus, des Gemüsebaus oder des Olivenanbaus.

Für diesen Zeitabschnitt wird die Zahl der Buchführungsbetriebe auf zehntausend festgesetzt.

b) Vor Ende dieses Zeitabschnitts bestimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission den Umfang der Erhöhung der Zahl der Buchführungsbetriebe für die darauffolgenden Jahre und legt den Zeitplan fest, nach dem die in den drei ersten Jahren unberücksichtigt gebliebenen landwirtschaftlichen Betriebe des Erfassungsbereichs nach und nach berücksichtigt werden.

(3) Im Rahmen der Absätze (1) und (2) sind als Buchführungsbetriebe landwirtschaftliche Betriebe heranzuziehen, die folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie müssen in ihrem Gebiet charakteristisch sein hinsichtlich:

- ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung,
- ihrer Betriebsfläche,
- ihrer Arbeitskräfte (Bestand und Besatz),
- ihrer Besitzverhältnisse;

b) sie müssen von Landwirten betrieben werden, die bereit und in der Lage sind, eine Betriebsbuchhaltung zu führen, und die damit einverstanden sind, daß die ihren Betrieb betreffenden Buchführungsdaten der Kommission zur Verfügung gestellt werden;

c) sie müssen Produktionsbedingungen und eine Lage zum Markt aufweisen, die für das betreffende Gebiet als normal anzusehen sind.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Zahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

#### Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat bildet binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung für jedes seiner Gebiete einen Ausschuß, im folgenden „Gebietsausschuß“ genannt.

(2) Der Gebietsausschuß setzt sich aus höchstens 12 Mitgliedern zusammen; diese vertreten jeweils:

- die Verwaltung,
- die landwirtschaftlichen Betriebe,
- die landwirtschaftlichen Buchstellen,

— soweit sie in dem Gebiet bestehen und ihre Mitarbeit notwendig ist: die landwirtschaftliche Wissenschaft und Forschung, das Unterrichtswesen, das landwirtschaftliche Beratungswesen, die agrarstatistischen Dienststellen sowie die Agrarkreditanstalten.

(3) Der Vorsitzende des Gebietsausschusses wird vom Mitgliedstaat aus dem Kreis der Mitglieder des Gebietsausschusses bestellt.

Der Gebietsausschuß trifft seine Entscheidungen einstimmig; kommt keine Einstimmigkeit zustande, so werden die Entscheidungen von einer Behörde getroffen, die von dem Mitgliedstaat bestimmt wird.

Der Gebietsausschuß kann Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Gebietsausschuß hat zur Aufgabe:

a) die in seinem Gebiet vorhandenen Betriebsklassen zu bestimmen und die entsprechende zahlenmäßige Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe festzustellen. Dabei stützt er sich insbesondere auf verfügbare statistische Unterlagen;

b) die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Betriebsklasse zu bestimmen unter Berücksich-

tigung der in Buchstabe a) erwähnten Verteilung, der gemäß Artikel 4 Absatz (4) für das betreffende Gebiet festgelegten Anzahl der Buchführungsbetriebe sowie der für jede Klasse erforderlichen Repräsentanz;

c) die einzelnen Buchführungsbetriebe gemäß Artikel 4 Absatz (3) und gemäß den nach den Buchstaben a) und b) getroffenen Entscheidungen auszuwählen;

d) eine Liste der Buchführungsbetriebe aufzustellen, die für jeden Betrieb folgende Angaben enthält:

— Merkmale, die seine Auswahl und seine Zugehörigkeit zu einer Betriebsklasse rechtfertigen,

— die gemäß Artikel 8 ausgewählte Buchstelle,

und diese Liste der in Artikel 6 vorgesehenen Verbindungsstelle zu übermitteln.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

#### Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Verbindungsstelle.

(2) Die Verbindungsstelle hat zur Aufgabe:

— die Gebietsausschüsse und Buchstellen über die sie betreffenden Durchführungsbestimmungen zu unterrichten, damit diese einheitlich ausgeführt werden;

— die Listen derjenigen Buchstellen aufzustellen und der Kommission zu übermitteln, die bereit und in der Lage sind, die Betriebsbogen nach den Bestimmungen der in den Artikeln 9 und 14 vorgesehenen Verträge auszufüllen;

— die von den Gebietsausschüssen gemäß Artikel 5 Absatz (4) aufgestellten Listen der Buchführungsbetriebe an die Kommission weiterzuleiten, nachdem sie die Listen daraufhin durchgesehen hat, ob sie ordnungsgemäß aufgestellt sind;

— die ihr von den Buchstellen übersandten Betriebsbogen zu sammeln und daraufhin durchzusehen, ob sie ordnungsgemäß ausgefüllt sind;

— die ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen an die Kommission weiterzuleiten;

— die in Artikel 16 erwähnten etwaigen Auskunftersuchen den Gebietsausschüssen und Buchstellen und die entsprechenden Antworten der Kommission zu übermitteln.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

#### Artikel 7

(1) Für jeden Buchführungsbetrieb ist ein eigener und anonymer Betriebsbogen auszufüllen.

(2) Der Betriebsbogen enthält die Buchführungsdaten, die es ermöglichen,

— den Buchführungsbetrieb durch die wesentlichen Merkmale seiner Produktionsfaktoren zu kennzeichnen;

— die verschiedenen Einkommensarten des Buchführungsbetriebes zu beurteilen;

— die Richtigkeit seines Inhalts stichprobenweise zu überprüfen.

(3) Die Art der Buchführungsdaten, die in die Betriebsbogen aufzunehmen sind, ihre Anordnung sowie die damit zusammenhängenden Definitionen und Anleitungen werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

#### Artikel 8

Der Landwirt, dessen Betrieb als Buchführungsbetrieb ausgewählt worden ist, wählt auf der von der Verbindungsstelle hierfür aufgestellten Liste eine Buchstelle aus, die bereit ist, den Betriebsbogen für seinen Betrieb entsprechend den Bestimmungen des in Artikel 9 vorgesehenen Vertrages auszufüllen.

#### Artikel 9

(1) Zwischen der vom Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle und jeder nach Artikel 8 ausgewählten Buchstelle wird unter der Verantwortung dieses Mitgliedstaats jährlich ein Vertrag geschlossen. Durch diesen Vertrag verpflichten sich die Buchstellen, die Betriebsbogen nach Maßgabe des Artikels 7 gegen eine Pauschalvergütung auszufüllen.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

Zusatzbestimmungen, die ein Mitgliedstaat in diesen Vertrag aufnehmen kann, werden nach demselben Verfahren festgelegt.

(3) Werden die Aufgaben einer Buchstelle von einer Behörde wahrgenommen, so werden sie ihr auf dem Verwaltungsweg zugewiesen.

### ABSCHNITT III

#### Sammlung der Buchführungsdaten zum Zweck der Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe

#### Artikel 10

Die Bestimmungen dieses Abschnitts betreffen die Sammlung der Buchführungsdaten zum Zweck der Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe.

#### Artikel 11

Nach dem Verfahren des Artikels 19 werden festgelegt:

— der Gegenstand der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe b) genannten Untersuchungen;

— entsprechend den Zielen jeder Untersuchung die Einzelheiten für die Auswahl der Buchführungsbetriebe und deren Anzahl.

#### Artikel 12

(1) Für jeden Buchführungsbetrieb, der gemäß Artikel 11 zweiter Gedankenstrich erfaßt wird, ist ein eigener und anonymer, besonderer Betriebsbogen auszufüllen. Der besondere Betriebsbogen enthält die in Artikel 7 Absatz (2) erwähnten Buchführungsdaten sowie alle den besonderen Erfordernissen jeder Untersuchung entsprechenden zusätzlichen Angaben und Einzelheiten mit Buchführungscharakter.

(2) Die Art der Angaben, die in die besonderen Betriebsbogen aufzunehmen sind, ihre Anordnung sowie die dazugehörigen Definitionen und Anleitungen werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

(3) Der besondere Betriebsbogen wird von der nach Artikel 13 ausgewählten Buchstelle ausgefüllt.

#### Artikel 13

Der Landwirt, dessen Betrieb gemäß Artikel 11 zweiter Gedankenstrich ausgewählt worden ist, wählt aus der von der Verbindungsstelle hierfür aufgestellten Liste eine Buchstelle aus, die bereit ist, den besonderen Betriebsbogen für seinen Betrieb entsprechend den Bestimmungen des in Artikel 14 vorgesehenen Vertrages auszufüllen.

#### Artikel 14

(1) Zwischen der vom Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle und jeder nach Arti-

kel 13 ausgewählten Buchstelle wird unter der Verantwortung dieses Mitgliedstaats ein Vertrag geschlossen. Durch diesen Vertrag verpflichten sich die Buchstellen, die besonderen Betriebsbogen nach Maßgabe des Artikels 12 gegen eine Pauschalvergütung auszufüllen.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

Zusatzbestimmungen, die ein Mitgliedstaat in diesen Vertrag aufnehmen kann, werden nach demselben Verfahren festgelegt.

(3) Werden die Aufgaben einer Buchstelle von einer Behörde wahrgenommen, so werden sie ihr auf dem Verwaltungsweg zugewiesen.

#### ABSCHNITT IV

##### Allgemeine Bestimmungen

###### Artikel 15

(1) Es ist untersagt, die auf der Grundlage dieser Verordnung erhaltenen einzelnen Buchführungsdaten und alle anderen Einzelangaben für steuerliche Zwecke zu verwenden.

(2) Die im Rahmen des Informationsnetzes tätigen oder tätig gewesen Personen dürfen die einzelnen Buchführungsdaten oder alle anderen Einzelangaben, von denen sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, nicht preisgeben.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Absatzes (2) zu ahnden.

###### Artikel 16

(1) Die Gebietsausschüsse und die Buchstellen haben, jeweils soweit es sie betrifft, der Kommission alle Auskünfte über die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erteilen, um die sie von der Kommission ersucht werden.

Diese Auskunftersuchen und die entsprechenden Antworten werden in schriftlicher Form über die Verbindungsstelle übermittelt.

(2) Erweisen sich die Auskünfte als unzureichend oder werden sie nicht binnen angemessener Frist erteilt, so kann die Kommission mit Unterstützung der Verbindungsstelle Sachverständige an Ort und Stelle entsenden.

###### Artikel 17

Es wird ein Gemeinschaftsausschuß des „Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen“ — im folgenden „Gemeinschaftsausschuß“ genannt — eingesetzt.

###### Artikel 18

(1) Der Gemeinschaftsausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Jeder Mitgliedstaat ist im Gemeinschaftsausschuß durch höchstens fünf Beamte vertreten.

Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Gelangt das in Artikel 19 vorgesehene Verfahren zur Anwendung, so werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

###### Artikel 19

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Gemeinschaftsausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Gemeinschaftsausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer eines Monats nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

###### Artikel 20

(1) Der Gemeinschaftsausschuß wird gehört:

a) zur Nachprüfung, ob bei der gemäß Artikel 5 getroffenen Auswahl der Buchführungsbetriebe in Übereinstimmung mit Artikel 4 verfahren worden ist;

b) zur kritischen Prüfung und zur Wertung der mit Hilfe des Informationsnetzes erhaltenen Buchführungsdaten; bei dieser Prüfung und Wertung werden insbesondere Daten berücksichtigt, die unter anderem aus Betriebsbuchführungen, Statistiken und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen stammen.

(2) Der Gemeinschaftsausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Der Gemeinschaftsausschuß wird regelmäßig über die Tätigkeit des Informationsnetzes unterrichtet.

#### Artikel 21

Die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.

Die Sekretariatsgeschäfte des Gemeinschaftsausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 1965.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**M. COUVE DE MURVILLE**

#### ANHANG

#### Verzeichnis der in Artikel 2 Buchstabe d) erwähnten Gebiete

<i>Bundesrepublik Deutschland:</i>	1. Schleswig-Holstein
	2. Niedersachsen
	3. Nordrhein-Westfalen
	4. Hessen
	5. Rheinland-Pfalz
	6. Baden-Württemberg
	7. Bayern
	8. Saarland
	9. Hamburg
	10. Bremen
	11. Berlin

Der Gemeinschaftsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 22

(1) Die Mittel für die Deckung der spezifischen Kosten des Informationsnetzes, die aus den Pauschalvergütungen entstehen, die für die Wahrnehmung der Verpflichtungen nach den Artikeln 9 und 14 an die Buchstellen zu leisten sind, werden in den Haushaltsplan der Gemeinschaft, Einzelplan Kommission, eingesetzt.

(2) Die durch die Einsetzung und Tätigkeit der Gebietsausschüsse und Verbindungsstellen erwachsenden Kosten werden nicht in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt.

#### Artikel 23

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. Januar 1970 einen vollständigen Bericht über das Funktionieren des Informationsnetzes sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung.

- Frankreich:*
1. Nord, Picardie
  2. Basse-Normandie, Haute-Normandie
  3. Bretagne, Pays de la Loire, Poitou-Charente
  4. Centre, Région parisienne
  5. Franche-Comté, Champagne, Bourgogne
  6. Lorraine, Alsace
  7. Limousin, Auvergne
  8. Rhône-Alpes
  9. Aquitaine, Midi-Pyrénées
  10. Languedoc, Provence-Côte d'Azur-Corse
- Italien:*
1. Piemonte, Valle d'Aosta
  2. Lombardia
  3. Veneto, Trentino-Alto Adige, Friuli-Venezia Giulia
  4. Liguria
  5. Emilia-Romagna
  6. Toscana
  7. Umbria, Marche
  8. Lazio, Abruzzi
  9. Campania, Calabria, Molise
  10. Puglia, Basilicata
  11. Sicilia
  12. Sardegna
- Belgien:* bildet ein Gebiet
- Luxemburg:* bildet ein Gebiet
- Niederlande:* bilden ein Gebiet

## INFORMATIONEN

## DER RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Juni 1965

zur nochmaligen Verlängerung seines Beschlusses vom 4. April 1962  
zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch  
Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen

(65/311/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbeson-  
dere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Par-  
laments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß des Rates vom 4. April 1962  
zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf be-  
stimmte Waren, die durch Verarbeitung land-  
wirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen <sup>(1)</sup>, ver-  
längert und geändert durch Beschluß des Rates  
vom 29. März 1965 <sup>(2)</sup>, gilt nur bis 30. Juni 1965  
einschließlich; die Gründe, die für den genannten  
Beschluß maßgebend waren, bestehen jedoch  
weiter.

Der Rat ist von der Kommission mit einem  
Vorschlag befaßt worden, nach dem die in dem

genannten Beschluß vorgesehenen Maßnahmen  
durch andere Bestimmungen zu ersetzen wären;  
dieser Vorschlag wird noch geprüft.

Es ist daher erforderlich, den Beschluß des  
Rates vom 4. April 1962 in seiner Fassung vom  
29. März 1965 vorübergehend zu verlängern —

## BESCHLIESST :

*Einziges Artikel*

Der Beschluß des Rates vom 4. April 1962  
zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf be-  
stimmte Waren, die durch Verarbeitung land-  
wirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlän-  
gert und geändert durch Beschluß des Rates vom  
29. März 1965, wird bis 31. Oktober 1965 ver-  
längert.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 1965.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. COUVE DE MURVILLE

<sup>(1)</sup> AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.

<sup>(2)</sup> AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 15. Juni 1965

**über die Regelung, die auf dem Gebiet der Ausfuhrbürgschaften und der Ausfuhrfinanzierungen auf bestimmte Zulieferungen aus anderen Mitgliedsländern oder aus Nichtmitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet**

(65/312/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT** —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 27. September 1960 <sup>(1)</sup> zur Einsetzung eines Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite,

gestützt auf den vom Rat auf der Tagung am 14./15. Mai 1962 genehmigten ersten Bericht des Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite,

gestützt auf die vom Rat genehmigten Grundsätze für die automatische Einbeziehung von Zulieferungen aus anderen Mitgliedsländern oder aus Nichtmitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in die Deckung, die dem Hauptlieferanten gewährt werden kann,

nach Anhörung der Kommission,

in der Erwägung, daß die Bedingungen und die Einzelheiten für die Anwendung der genannten Grundsätze festzulegen sind —

**BESCHLIESST :***Artikel 1*

Die Einzelheiten der Regelung, die in den einzelnen Mitgliedstaaten auf die automatische

<sup>(1)</sup> AB Nr. 66 vom 27. 10. 1960, S. 1339-1340/60.

Einbeziehung von Zulieferungen aus anderen Mitgliedsländern oder aus Nichtmitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in die Deckung, die dem Hauptlieferanten gewährt werden kann, Anwendung findet, sind in den Bestimmungen im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Bestimmungen gelten für die im Anhang bezeichneten Zulieferungen zu Ausfuhrgeschäften, die auf der Grundlage von verbürgten Privatkrediten abgeschlossen wurden.

Während eines Zeitraumes von einem Jahr von dem in Artikel 3 festgelegten Zeitpunkt an gelten sie ferner in bezug auf die Abschnitte I, II und IV entsprechend für Zulieferungen zu Ausfuhrgeschäften, die auf der Grundlage von Vorzugsfinanzierungen abgeschlossen wurden.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 1965.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**M. COUVE DE MURVILLE**

## ANHANG

**Einzelheiten der Regelung für die automatische Einbeziehung von Zulieferungen aus anderen Mitgliedsländern oder aus Nichtmitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in die Deckung, die dem Hauptlieferanten gewährt werden kann***Abschnitt I — Bestimmung des Begriffs „Zulieferungsvertrag“*

Der Fall eines Zulieferungsvertrags ist gegeben, wenn ein Unternehmen, im folgenden „Hauptlieferant“ genannt, mit einem Unternehmen, im folgenden „Zulieferant“ genannt, einen Vertrag schließt, wonach der Zulieferant in Erfüllung eines anderen Vertrages zwischen dem Hauptlieferanten und einem dritten Unternehmen, im folgenden „Käufer“ genannt, Waren zu liefern oder Leistungen zu erbringen hat, die der Hauptlieferant in eine oder mehrere vom Käufer in Auftrag gegebene Gesamtlieferung(en) einbeziehen muß; dabei wird von folgendem ausgegangen:

## a) (in rechtlicher Hinsicht)

der Zulieferant ist nicht Mitunterzeichner des zwischen dem Hauptlieferanten und dem Käufer geschlossenen Geschäfts  
und

der Hauptlieferant ist dem Käufer für die Ausführung des Geschäfts allein haftbar und trägt sämtliche Risiken, die in bezug auf letzteren gedeckt werden können;

## b) (in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht)

der Zulieferant hat nicht zu liefern:

— Waren oder Leistungen, die vom Käufer als solche getrennt verwendet werden könnten und die Gegenstand des zwischen dem Hauptlieferanten und dem Käufer geschlossenen Geschäfts sind

oder

— Rohstoffe oder Halbfertigwaren.

*Abschnitt II — Automatische Einbeziehung von Zulieferungen*

1. Soweit Zulieferungen ausschließlich aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten stammen, werden diese automatisch in die Deckung einbezogen, die dem Hauptlieferanten gewährt werden kann, wenn die Zulieferungen insgesamt bei folgendem Hundertsatz bzw. Betrag oder darunter liegen:

— 40 v.H. bei den Verträgen über weniger als 7 500 000 Dollar;

— 3 Millionen Dollar bei den Verträgen zwischen 7 500 000 und 10 Millionen Dollar;

— 30 v.H. bei den Verträgen über mehr als 10 Millionen Dollar.

Sollte der Kreditversicherer des Hauptlieferanten jedoch nicht in der Lage sein, bei einem Geschäft, dessen Wert 10 Millionen Dollar übersteigt oder das besonders schwere Risiken mit sich bringt, die Deckung des ganzen Geschäfts zu übernehmen, so erfolgt eine Konsultation zwischen den interessierten Kreditversicherungsinstituten im Hinblick auf eine Lösung des Problems im Wege der Mitversicherung.

2. Bei Ausfuhrgeschäften, die neben Zulieferungen aus Mitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Zulieferungen aus Nichtmitgliedsländern der Gemeinschaft umfassen, werden die Zulieferungen aus Mitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft automatisch einbezogen, sofern der Gesamtbetrag der Zulieferungen aus allen Ländern die unter Berücksichtigung der Auftragssumme unter Ziffer 1 festgelegten Hundertsätze bzw. Höchstbeträge nicht überschreitet.

3. Der ausländische Ursprung von Zulieferungen, die nach den vorstehenden Modalitäten in die Deckung einbezogen werden, darf auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht zu einer Diskriminierung bei der Finanzierung dieser Zulieferungen führen.

*Abschnitt III — Gegenseitige Unterrichtung*

1. In bezug auf Einzelgeschäfte erfolgt im Rahmen des Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite eine nachträgliche Unterrichtung, wenn mehr als 30 v.H. des Geschäfts auf Zulieferungen aus Nichtmitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entfallen, sowie bei mehreren Zulieferungen aus verschiedenen Ländern (Mit-

gliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Nichtmitgliedsländern der Gemeinschaft), wenn ihre Gesamtsumme 30 v.H. übersteigt.

Eine solche Unterrichtung erfolgt jedoch nur bei Einzelgeschäften, deren Auftragssumme 500 000 Dollar übersteigt und bei denen die Kreditlaufzeit über drei Jahren liegt.

Hierbei gilt folgendes:

- Es wird davon ausgegangen, daß solche Einzelgeschäfte die Ausnahme bilden müssen;
  - die Leiter der verschiedenen Delegationen im Arbeitskreis zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite können jederzeit beantragen, daß in Sitzungen der Delegationsleiter des Arbeitskreises im engeren Rahmen die Schwierigkeiten untersucht werden, die sich aus im Rahmen der nachträglichen Unterrichtung bekanntgegebenen Einzelgeschäften ergeben könnten;
  - jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission können nach einem Jahr beantragen, daß Mittel und Wege zur Beseitigung der festgestellten Unzulänglichkeiten des nachträglichen Unterrichtungsverfahrens geprüft werden, falls die Erfahrungen in diesem Verfahren solche Unzulänglichkeiten erkennen lassen.
2. Wird von einem Mitgliedstaat der Abschluß einer Vereinbarung über die Einbeziehung von Zulieferungen — auf der Grundlage der Gegenseitigkeit — mit einem Nichtmitgliedsländ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beabsichtigt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat vorher eine Notifizierung mit anschließender Konsultation im Arbeitskreis zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite vor. Der Hundertsatz für die automatische Einbeziehung, der in derartigen Vereinbarungen zulässig ist, darf — außer bei einstimmiger Billigung durch die Mitgliedstaaten — unabhängig davon, ob es sich lediglich um Zulieferungen des Nichtmitgliedslandes der Gemeinschaft, mit dem die Vereinbarung geschlossen wurde, handelt oder ob Zulieferungen anderer Länder hinzukommen, 30 v. H. nicht überschreiten.

#### *Abschnitt IV — Berechnungsgrundlagen*

Die genannten Hundertsätze und Beträge werden nach folgenden Regeln berechnet:

- Die Nebenkosten der Ausfuhr, d. h. die Transport- und Versicherungskosten, sind im Auftragswert eingeschlossen, von dem aus die Hundertsätze oder Beträge berechnet werden;
- die Finanzierungskosten sind in ihrer Gesamtheit und ungeachtet dessen, ob sie einzeln aufgeführt werden oder nicht, im Auftragswert nicht eingeschlossen;
- der nichtrückführbare Teil der Landeswährungs-Nebenkosten der Lieferung wird im Normalfall nicht vom Auftragswert abgezogen; jedoch wird, wenn dieser Teil 15 v.H. des Auftragswertes nach Abzug der Finanzierungskosten überschreitet, der Mehrbetrag abgezogen.

### ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 15. Juni 1965

**über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen  
Zolltarifs für bestimmte Waren der Tarifnummern ex 29.27 und 45.01**

(65/313/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinschaft ist die Erzeugung der in Artikel 1 dieser Entscheidung erfaßten Waren gegenwärtig nicht ausreichend, um den Bedarf, insbesondere der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft, zu decken.

Für die betreffenden Waren liegt es daher im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auszusetzen; es ist jedoch angebracht, nur eine teilweise Aussetzung vorzunehmen, weil eine Produktion in der Gemeinschaft besteht.

Es ist gegenwärtig unmöglich, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betroffenen Gebieten für die nähere Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen; deshalb müssen die Zollaussetzungen zeitweilig erfolgen —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG  
ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Vom 1. Juli 1965 bis zum 31. Dezember 1965 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in nachstehender Liste aufgeführten Waren bis zu der jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 29.27	Acrylnitril	7 v. H.
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl:	
	A. Naturkork, unbearbeitet, in Platten oder Teilen von Platten, mit einer Dicke von mehr als 30 mm	4 v. H.
	B. andere	4 v. H.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 1965.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**M. COUVE DE MURVILLE**

**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

**vom 15. Juni 1965**

**über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen  
Zolltarifs für bestimmte Waren der Tarifnummern 14.02 B I, ex 38.19 Q  
und ex 48.01 E II**

(65/314/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der Kommission,

in Erwägung folgender Gründe:

In der Gemeinschaft wird Pflanzenhaar der Tarifnummer 14.02 B I und Japanpapier zum Herstellen von Kunstdärmen der Tarifnummer ex 48.01 E II gegenwärtig nur in unbedeutender

Menge hergestellt; es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig auszusetzen.

Für Briketts auf der Grundlage von Siliziumkarbid der Tarifnummer ex 38.19 Q ist die Produktion insbesondere im Hinblick auf den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrien zur Zeit nicht ausreichend; es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware auszusetzen; es ist jedoch angebracht, nur eine teilweise Aussetzung vorzunehmen, weil eine Produktion in der Gemeinschaft besteht.

Es ist gegenwärtig unmöglich, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betroffenen Gebieten für die nächste Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen; deshalb müssen die Zollaussetzungen zeitweilig erfolgen —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG  
ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Vom 1. Juli 1965 bis zum 31. Dezember 1965 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Waren bis zu der jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
14.02 B I	Pflanzenhaar	vollständige Aussetzung
ex 38.19 Q	Briketts auf der Grundlage von Siliziumkarbid	12 v.H.
ex 48.01 E II	Japanpapier zum Herstellen von Kunstdärmen	vollständige Aussetzung

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 1965.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**M. COUVE DE MURVILLE**

# EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

## HOHE BEHÖRDE

### INFORMATIONEN

#### **Mitteilung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an die Unternehmensverbände der Gemeinschaft**

*(Artikel 48 des Vertrages)*

Mit Schreiben vom 17. Juni 1965 an den Präsidenten des Beratenden Ausschusses beantragte die Hohe Behörde gemäß Artikel 55 Ziffer 2 c) des Vertrages die Anhörung des Ausschusses zu der Frage, ob es zweckmäßig sei, aus Umlagemitteln gemäß Artikel 49 und 50 des Vertrages die folgenden Beträge als finanzielle Beihilfe für Forschungsvorhaben bereitzustellen:

- 2 070 000 EWA-RE für die Durchführung von Grundlagenforschungen auf dem Gebiet der Chemie und Physik von Steinkohlen und Koks, davon 94 884 EWA-RE für die Verbreitung der Forschungsergebnisse;
- 437 000 EWA-RE für Untersuchungen zur industriellen Anwendung des Reinluftverfahrens zur Entschwefelung von Rauchgasen aus Kohlefeuerungen, davon 20 250 EWA-RE für die Verbreitung der Forschungsergebnisse;
- 95 760 EWA-RE für die Durchführung von Grundlagenforschungen über die Verbesserung der Bewetterung durch optimale Einstellung der Grubenlüfter, davon 4 560 EWA-RE für die Verbreitung der Forschungsergebnisse;
- 135 000 EWA-RE zur Durchführung eines gemeinsamen Forschungsprogramms auf dem Gebiet der Physik der Metalle;
- 2 003 400 EWA-RE für Forschungsvorhaben über kontinuierliches Frischen von Roheisen;
- 219 800 EWA-RE für Forschungen zur Beschleunigung des Frischvorgangs im Elektroofen;
- 1 613 400 EWA-RE zur Durchführung eines gemeinsamen Forschungsprogramms über Messungen in der Eisen- und Stahlindustrie;
- 1 719 000 EWA-RE für ein gemeinschaftliches Forschungsprogramm über Verwendungseigenschaften von Stählen;
- 60 000 EWA-RE zur Durchführung von Forschungen über die Orthotrope Platte (Teil des Fahrbahnbelags von Stahlbrücken);
- 897 175 EWA-RE für technische Forschungen im Eisenerzbergbau.

Die Unternehmensverbände der Gemeinschaft haben gemäß Artikel 48 des Vertrages das Recht, der Hohen Behörde die Bemerkungen ihrer Mitglieder zu den obengenannten Maßnahmen zuzuleiten.

Etwaige Bemerkungen müssen der Hohen Behörde spätestens am Freitag, dem 9. Juli 1965, zugehen.

